



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Strukturausschuss

## **Beschluss Nr. STA 17/02/13 vom 10.4.2013**

### **Stellungnahme**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

### **Vereinfachten Raumordnungsverfahren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Ferienpark Schmiedefeld a. R.“, Gemeinde Schmiedefeld a. R., Ilm-Kreis**

Die obere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.02.2013 die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum o. g. vereinfachten Raumordnungsverfahren um Stellungnahme gebeten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiedefeld a. R. aus dem Jahr 2000 soll auf einer Fläche von ca. 2,2 ha in 1.500 m Entfernung vom Ortskern geändert werden. Die Fläche in der Nähe des Bahnhofes Rennsteig umfasst im Wesentlichen eine Brachfläche, welche vormals als Ferienlager des „VEB Braunkohlewerk Phönix“ genutzt wurde. Bisher enthält der Flächennutzungsplan hierzu keine konkrete Darstellung bzw. sind Teile als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Eigentümer möchte auf dieser Fläche bis zu 20 frei stehende Ferienhäuschen für 2-6 Personen, ein Funktionsgebäude und ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber mit Büro und Rezeption errichten. Das vorhandene ehemalige Pfortnerhaus soll erhalten und umgebaut werden. Die temporäre Nutzung durch Campinggäste ist auf einer Fläche von 650 m<sup>2</sup> (10 Stellplätze) vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiedefeld a. R. soll daher in diesem Bereich eine Sonderbaufläche (Ferienhaus- / Campingplatzgebiet) darstellen.

Der Strukturausschuss der RPG hat das Vorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

**Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmiedefeld a. R. entsprechend den vorliegenden Unterlagen wird unter folgender Maßgabe zugestimmt.**

#### **Maßgabe:**

**Über entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan oder über einen städtebaulichen Vertrag ist sicherzustellen, dass die geplante Wohnnutzung nur im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung des Sondergebietes zulässig ist.**

#### **Begründung:**

Schmiedefeld a. R. liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“ (Regionalplan Mittelthüringen 2011, G 4-21) und ist gemäß Z 4-9 als Regional bedeutsamer

Tourismusort eingestuft worden. In diesen Orten ist der Tourismus schwerpunktmäßig zu entwickeln und u. a. die touristische Infrastruktur zukunftsfähig auszubauen sowie die Beherbergung qualitativ und quantitativ zu verbessern (G 4 -31).

Innerhalb der Gemeinde konnten keine alternativen Standorte gefunden werden. Der als Sonderbaufläche vorgesehene Standort ist zu ca. einem Drittel in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen als Siedlungsbereich dargestellt, der ansonsten unmittelbar an das Vorranggebiet FS-54 „Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“ angrenzt (Z 4-1). Damit liegen ca. 2/3 des Standortes innerhalb dieses Vorranggebietes. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung zielt auf die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Im bisherigen Planungsverfahren des vorliegenden Projektes wurde bereits ein Umweltbericht erarbeitet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden darin als nahezu identisch gegenüber der bisherigen Versiegelung beschrieben. Für das Projekt liegt ein positiv beschiedener Rodungsantrag mit der Auflage zur funktionsgleichen Wiederaufforstung vor. Die hydrogeologischen Verhältnisse verändern sich durch die Wiederinbetriebnahme der Eigenversorgung mit Wasser. Im Hinblick auf die vorgesehene eingeschossige Bebauung ist unter Kenntnis der Vorbelastung durch den Bahnhof Rennsteig mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Vorkontrollen bei Abriss, Abriss außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen) kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtert. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch spezielle Regelungen (Geschäftszeiten, Verhaltensmaßregeln, Stellplatzausweisungen, u. a.) vermieden.

Die formulierte Maßgabe bezieht sich - ausgehend von der zu Grunde liegenden Beförderung der touristischen Entwicklung der Gemeinde Schmiedefeld a. R. - darauf, dass die bisher im Hintergrund stehende geplante Wohnnutzung bei Wegfall der touristischen Investition in den Vordergrund rücken wird und so auf Umwegen eine ansonsten im Außenbereich nicht zulässige Nutzung etabliert werden kann.

gez. Bausewein